
Leistungsvereinbarung

Geschäft	Verein Chinderhuus Zumikon. Leistungsvereinbarung.
-----------------	---

Datum	3. Juni 2019
-------	--------------

Nummer	S4.3.4
--------	--------

1. Partner der Leistungsvereinbarung

Verein Chinderhuus Zumikon und Gemeinde Zumikon, vertreten durch den Gemeindevorstand.

2. Verbindliche Grundlagen

- Art. 316 ZGB (Aufnahme von Pflegekindern), SR 210
- Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO) vom 19. Oktober 1977, SR 211.222.338
- Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) vom 14. März 2011, LS 852.1
- Gesetz über die Jugendheime und Pflegekinderfürsorge vom 1. April 1962, LS 852.2
- Verordnung über die Bewilligung im Bereich der ausserfamiliären Betreuung (V BAB) vom 25. Januar 2012, LS 852.23
- Richtlinien über die Bewilligung von Kinderkrippen (Krippenrichtlinien), Erlass der BiD Kanton Zürich, vom 5. September 2014
- Betriebsbewilligung für das Chinderhuus Zumikon, Beschluss der Sozialbehörde Zumikon vom 13.11.2017, SB 2017-202
- Statuten des Vereins Chinderhuus Zumikon vom 13. März 1996, Rev. April 2009
- Leitbild und Betriebsreglement Chinderhuus vom 1. Oktober 2018
- Pensionstaxen Chinderhuus ab 1. Januar 2019 gem. Beschluss GR vom 5. Oktober 2018
- Gemeindeversammlungsbeschluss der Gemeinde Zumikon vom 14. April 2014
- Verträge für die unentgeltliche Gebrauchsleihe gemäss Kapitel 6 und Anhängen
- Leistungsbeschrieb Buchhaltung und IT gemäss Kapitel 6

3. Ziele der Leistungsvereinbarung

Die Leistungsvereinbarung regelt die Zusammenarbeit zwischen dem Verein Chinderhuus Zumikon als Trägerschaft der Kindertagesstätte und der Gemeinde Zumikon die Aufgaben und Pflichten der beiden Partner, die finanzielle Unterstützung des Vereins durch die Gemeinde sowie die Berichterstattung. Sie soll eine längerfristige und verlässliche Ausrichtung sicherstellen.

4. Auftrag und Ziele des Vereins

Der Verein bezweckt den fachkundigen Betrieb einer Kinderkrippe in Zumikon. Den Betrieb der Krippe finanziert er mittels:

- Pensionstaxen für die Kinderbetreuung,
- laufende Beiträge der Gemeinde Zumikon, maximal in Höhe des jährlichen maximalen Betriebsbeitrags,
- Mitgliederbeiträge.

Die strategische Leitung des Betriebs übernimmt der ehrenamtliche Vereinsvorstand, die operative Führung obliegt der Krippenleitung.

Bei den im Kapitel 5 aufgeführten Zielgrössen handelt es sich um die mit den jeweiligen Leistungen angestrebten Werte. Sie sind nicht zwingend zu erreichen und insbesondere auch abhängig von der Entwicklung des Umfeldes und der Nachfrage. Hingegen verpflichten sie dazu, Abweichungen zu begründen und bei markanten oder wiederholten Abweichungen die Leistungen zu hinterfragen.

5. Leistungen des Vereins und der Kinderkrippe

Ziel

Das Chinderhuus Zumikon (Kinderkrippe) betreut Kinder im Alter ab zwölf Wochen bis zum Eintritt in den Kindergarten. Es bietet eine hochstehend, stets weiter zu entwickelnde Betreuungsqualität. Das Chinderhuus dient der Gemeinde bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäss § 18 KJHG.

Zielgruppe

Familien mit Kindern im Alter ab zwölf Wochen bis zum Eintritt in den Kindergarten.

Leistungen des Vereins

Leistung	Indikatoren	Zielgrösse
Betrieb des Chinderhuus:		
– wirtschaftlich	– Betreuungskapazität	in Einklang mit finanziellen Rahmenbedingungen (max. Betriebsbeitrag, Budget) mind. Montag bis Freitag von 07.00-18.15 Uhr Betriebsferien: 2 Wochen Sommerferien 2 Wochen Weihnachten/Neujahr > 90%
– nachfragegerecht	– Anzahl Gruppen	
	Öffnungszeiten	
	Auslastung innerhalb Budget	
qualitativ hochstehend	– Austrittsfragebogen Eltern	
	– Bericht externes Kontrollorgan	

6. Leistungen der Gemeinde

Die Gemeinde erbringt gegenüber dem Verein während der Laufzeit dieser Leistungsvereinbarung folgende Leistungen ohne Verrechnung von Kosten:

- Leistungen der Abteilung Finanzen

Als Auftragnehmer (Chinderhuus eigener Mandant) in gegenseitiger Absprache nach Weisungen des Chinderhuus:

- Bereitstellung Finanzsoftware VRSG FIS
- Betriebs- und Kostenrechnung
- monatliche Erfolgsrechnung innert 5 Arbeitstagen nach Monatsende
- Kreditoren- und Debitorenbuchhaltung
- Zahlungsverkehr
- Hauptbuch (Banken, Kasse, Abschlussbuchungen)
- Personalbuchhaltung
- Versicherungswesen inkl. Sozialversicherungen
- Jahresabschluss bis Ende Februar des Folgejahrs

b) Leistungen der Abteilung Liegenschaften

- Bereitstellung und Unterhalt Liegenschaften gemäss den Gebrauchsleihverträgen für die Gebäude Dorfplatz 5 und Dorfplatz 7.

Der detaillierte Leistungsumfang, die Fristen und das Vorgehen bei der Rückgabe von Räumen an die Gemeinde sind in den Anhängen zur Leistungsvereinbarung geregelt.

Der Verein informiert die Gemeinde über absehbare entscheidungsrelevante Veränderungen in der Auslastung/Nutzung der Räumlichkeiten (insbesondere bei dauerhafter Schliessung einer Gruppe). Die Gemeinde macht keine Zielvorgaben bezüglich der Auslastung der Räume.

Die Gemeinde verzichtet während der Laufzeit des Betriebsbeitrags darauf, die an den Verein verliehenen Liegenschaften Dorfplatz 5 und 7 zurückzufordern. Vorbehalten bleibt das Recht auf Rückforderung gem. Art. 309 Abs. 2 OR bei Vertragsbruch seitens Verein. Ausgenommen ist der dringende Eigenbedarf, worauf die Gemeinde ausdrücklich verzichtet.

7. Gemeindebeitrag und Kostenverrechnung

Die Gemeinde übernimmt jährlich das Betriebsdefizit des Vereins bis zu einem Umfang von maximal CHF 400'000.00 (maximaler Betriebsbeitrag) gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 14. April 2014. Mit dem Betriebsbeitrag (bisher Defizitgarantie) finanziert die Gemeinde seit Bestehen des Chinderhuus gemäss Beschluss von Gemeinderat und Gemeindeversammlung den die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern berücksichtigenden Betreuungstarif des Chinderhuus. Seit 2012 auf Grundlage von Art. 18 KJHG.

Einnahmen des Vereins aus Mitgliederbeiträgen sind (zusätzlich zu den Betreuungsstaxen) ausschliesslich für die Deckung der Unkosten und den Betrieb des Chinderhuus bestimmt. Sie reduzieren das jährliche, von der Gemeinde gedeckte Betriebsdefizit.

Die Betreuungstarife werden gemäss Art. 18, Abs. 3 KJHG in Abhängigkeit von Einkommen und Vermögen der Familien der betreuten Kinder festgelegt. Die Tarifsätze werden nach Massgabe von

Art. 18, Abs. 2 KJHG vom Gemeindevorstand festgelegt. Der Vereinsvorstand überwacht die Angemessenheit des Tarifs (Kostendeckungsgrad, Tarife im relevanten Krippenumfeld) und beantragt im Bedarfsfall dem Gemeindevorstand über dessen Vertretung im Vereinsvorstand die Anpassung des Tarifs.

Der Gemeindevorstand kann durch seine Vertretung im Vereinsvorstand auf dessen Entscheide Einfluss nehmen und ist über diesen stetig vertreten und informiert.

8. Reporting und Qualitätssicherung

Der Vereinsvorstand erstattet dem Gemeindevorstand im Rahmen des statutarischen Jahresberichts einmal jährlich Bericht über die erbrachten Leistungen und den Stand der Zielerreichung gemäss Kapitel 5.

Er informiert den Gemeindevorstand daneben über Jahresbudget und Jahresrechnung, den Kostendeckungsgrad und geplante Anpassungen beim Leistungsumfang.

Der Verein stellt die Einhaltung und Weiterentwicklung der Betreuungsqualität gemäss bestehendem Konzept für die Pädagogische Qualität (nach Tietze) sicher.

9. Schlussbestimmungen

Diese Leistungsvereinbarung tritt auf den 1. Oktober 2019 in Kraft. Sie gilt bis 31. Dezember 2024 und wird im Jahr 2023 im Hinblick auf eine Verlängerung überprüft. Ohne Kündigung 12 Monate im Voraus verlängert sie sich jeweils stillschweigend um weitere 5 Jahre.

Die Leistungsvereinbarung ist auflösend bedingt durch den Fortbestand des Betriebsbeitrags gemäss Ziff. 7. Ändert die Gemeindeversammlung die Höhe des Betriebsbeitrags, so werden die Partner die Leistungsvereinbarung inhaltlich überprüfen und ggf. anpassen.

Die Leistungsvereinbarung kann bei neuen Entwicklungen und sich veränderndem Umfeld in gegenseitigem Einvernehmen angepasst werden.

Gemeinde Zumikon

Datum

Jürg Eberhard
Gemeindepräsident

Thomas Kauflin
Gemeindeschreiber

Verein Chinderhuus Zumikon

Datum

Michael Biro
Vereinspräsident

Martina Ehrler
Leiterin Chinderhuus